

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der vierzehnte Titul von der Bitte, die Acten zum weiteren Verfahren zurück zu senden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

jenigen überein, so im Beweisverfahren vorge-  
tragen ist. Von Abfassung des Urtheils nach  
vollendetem Verfahren über die Appellation. S.  
die Grundsätze von Verfertigung der Relationen  
aus Gerichtsacten [sechstes Hauptst.]

---

Der vierzehnte Titul

von

der Bitte, die Acten zum weiteren Verfah-  
ren zurück zu senden.

§. 386.

Wenn der Appellant darum bittet.

Eigentlich sollte der Appellant immer nach  
erledigter Appellation, um die Zurückschickung der  
Acten selbst bitten, und die Kosten dazu hergeben.  
Allein er läset oft die Sache liegen, und dann  
muß Appellat, wenn diesem an Beförderung der  
Sache gelegen, die Zurücksendung der Acten  
suchen.

§. 387.

Wenn der Appellat darum nachsuchet.

Suchet nun der Appellat darum nach, so  
muß gezeiget werden, daß das abschlägliche Ur-  
theil in die Rechtskraft getreten sey, nimmt auch  
nach

nach Umständen die Rechtskraft oder die Erlösung eines etwa nachher weiter eingewandten Rechtsmittels sachdienlich an, und bittet nunmehr die Sache an den Unterrichter zum weiteren rechtlichen Verfahren zurück zu schicken, den Appellanten aber in die auf die Zurücksendung der Acten verwandte Unkosten zu verurtheilen, und dem Unterrichter desfalls die Execution aufzutragen. Es ist zwar der Appellant jederzeit verbunden, die Kosten der Zurücksendung der Acten zu tragen, allein der Appellat hat dennoch die erste Auslage, weil allemahl derjenige die Kosten auslegen muß, welcher eine Verordnung auswürfet. Unterweilen wird hier zugleich gebethen, dem Unterrichter vorzuschreiben, wie selbiger das künftige Verfahren einrichten soll.

---

## Der funfzehnte Titul

von

### dem Mittheilungsbescheide.

Diese Schrift wird dem Gegenthelle zur Nachricht mitgetheilet, und muß vor allen Dingen erwogen werden, ob die Sache auch zurückgesandt werden kann, und dies kann geschehen: I.) wenn die Sache in der Appellationsinstanz ihre völlige Endschafft erhalten hat; II.) wenn zwar das vorige Urtheil abgeändert, jedoch selbiger